

Satzung
für den Sportverein
Turn- und Sportgemeinschaft Reken e.V.

§ 1
Name, Sitz und Zweck

1. Der am 09. Dezember 1977 in Reken gegründete Sportverein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft Reken e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Reken.

Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 0362 beim Amtsgericht Borken eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Nordrhein-Westfalen, sowie der jeweils zuständigen Landesfachverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
3. Farben und Symbol:
Die Vereinsfarbe ist blau.
Das Symbol ist das Rekener Wappen.
4. Grundsätze und Tätigkeit:
Die Turn- und Sportgemeinschaft Reken e.V. ist mit ihrer Arbeit, von den Gegebenheiten des Lebens ausgehend, auf die Zukunft auszurichten.

Die TSG Reken e.V. ist parteipolitisch neutral.

Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Die TSG Reken e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5. Zweck der TSG Reken e.V. ist es, den Sport und die sportliche Jugendhilfe in jeder Beziehung, insbesondere durch entsprechende Sportkurse zur Gesundheitsförderung zu fördern und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit, damit unter zeitgemäßen Bedingungen Leibesübung betrieben werden kann.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege des aktiven Amateursports.

Alle Einrichtungen des Vereins werden hierzu allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

6. Vereinsvermögen :

Der Verein wird ehrenamtlich geleitet.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie können keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Das Vereinsvermögen wird restlos für die Zwecke und Aufgaben des Vereins verwendet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

7. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

8. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern bzw. Übungsleiterinnen abzuschließen.

Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

9. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
Ordentliche Mitglieder sind :
 - a) die aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre.
 - b) Die Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Jugendliche, Schüler und Kinder unter 18 Jahren,
- b) fördernde Mitglieder.

Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts dem Verein beitreten, ohne daß ihnen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung.

- 3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
- 2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Halbjahres des jeweiligen Kalenderjahres zulässig.
Er muß schriftlich bis spätestens zum 20. Kalendertag beim Vorstand eingegangen sein.
- 3. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des entsprechenden Halbjahres des jeweiligen Kalenderjahres.
Bankgebühren die durch Beitragsrückbelastungen entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- 4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß erfolgt durch Einschreibebrief oder durch Boten.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessenes zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief oder durch Boten zuzustellen.

§ 5

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Einzug der Mitgliedbeiträge erfolgt grundsätzlich über das Lastschriftverfahren.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
Die Wahl des Vereinsjugendausschusses regelt die Jugendordnung des Vereins.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7

Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand ohne Stimmrecht an.
3. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen, sowie zu den Sitzungen des Mitarbeiterkreises einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand
- d) der Jugendvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Borkener Zeitung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
5. Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
 8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
 9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 10. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Jugendvorstand
 - d) vom Mitarbeiterkreis
 - e) von den gebildeten Ausschüssen
 - f) von den Abteilungen.
 11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 10

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitarbeiter des Vorstandes
 - b) die Mitarbeiter des Jugendvorstandes
 - c) die Abteilungsleiter
 - d) die Übungsleiter
 - e) die Betreuer
 - f) die Kassenprüfer

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer,
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Ressortleitern, den Abteilungsleitern, sowie dem 1. und 2. Vorsitzenden des Jugendvorstandes.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Urkunden und Verträge sowie Zahlungsanweisungen, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen ergeben, müssen unbeschadet Ziffer 2 im Innenverhältnis die Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes tragen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist mindestens alle zwei Monate einzuberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes hat der 1. Vorsitzende diesen binnen zwei Wochen einzuberufen.
5. Der Vorsitzende gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. (Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen). Wird diese Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Es gilt in diesem Wahlgang der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Vorschläge zur Wahl können aus der Versammlung gemacht werden.

6. Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungen gewählt.
7. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitarbeiterkreis,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Maßregelung von Mitgliedern.
8. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und die Ressortleiter haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
9. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 11 a

Jugendvorstand

1. Die Bildung des Jugendvorstandes, sowie seine Aufgaben sind durch die Jugendordnung der Jugendabteilung der TSG Reken e.V. geregelt.
2. Die Jugendabteilung der TSG Reken e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 12

Ausschüsse

Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern.

Für sonstige Vereinsaufgaben kann der Gesamtvorstand besondere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei Bedarf und werden von den zuständigen Leitern einberufen.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Der Abteilungsleiter wird von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Versammlungen werden bei Bedarf einberufen.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben, wenn dies die Versammlung der Mitglieder der Abteilung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden beschließt.
4. Die Abteilungen können nur durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen, mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes, des Vereins eingehen.

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie alle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins TSG Reken e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Reken Stiftung", Kirchstr. 14, 48734 Reken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 05.03.2010 und wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Reken, 25.03.2013

Josef Hahn

Satzungsänderung 2013

Zu § 1 Nr. 4 letzter Absatz

alte Fassung

Die TSG Reken e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

neue Fassung

Die TSG Reken e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zu § 1 Nr. 5 zweiter Absatz

Der Verein ist selbstlos tätig : er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig : er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zu § 16 Nr. 3

Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist im Sinne eines wohltätigen Zwecks einer entsprechenden Organisation zu Verfügung zu stellen.

" Der Zweck für die zukünftige Verwendung muss so genau bestimmt wesen, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist. Anzugeben ist entweder die namentliche Bezeichnung des Vermögensempfängers, sowie gleichzeitig die Auflage, dass diese das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätig oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat und gleichzeitig die Auflage, dass sie das empfangene Vermögen für diesen Zweck verwendet hat.

Zu § 16 Nr. 4

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

"Dieser Punkt ist ersatzlos zu streichen."